36
6698
Fiche

36.6698

Fiche

Unpartheiische Beleuchtung

der

Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog

von den

Standesherrn im Großherzogthum Hessen

im März 1816

überreichten Bitte

um

Zusammenberufung

einer

Ständeversammlung

und

ihrer Anlage,

die

Darstellung der Lage des Landes

enthaltend.

Verf.: Messeritz, Ludwig Ferdinand

1816.

78 B g.w. 2203

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische Staats-Bibliothek München

Einleitung.

§. 1.

Als durch ein unterm 1ten Oktober 1806 erlassenes Edikt, nach dem Vorgang anderer Staaten, auch in dem Großherzogthum Hessen die landständische Verfassung derjenigen Landestheile, wo sie bis dahin Statt fand, aufgehoben und die von den Ständen behandelten Geschäfte an die für das Beste des Landes nicht minder zu sorgen verpflichteten Landes-Kollegien verwiesen wurden, erfüllte der Regent damals einen längst genährten Wunsch des größten Theils seines Volks. Alle einsichtsvollen Vaterlandsfreunde stimmten nähmlich in der Ueberzeugung überein, daß die landständische Verfassung, wie sie bis 1806 bestand,

1.) schon in ihrer Organisation fehlerhaft war und eine höchst unvollständige Volks-Reprä-

sentation — wenn überhaupt sie auf diesen Nahmen Anspruch machen durfte — bildete, weil die bei weitem zahlreichste, nützlichste und zu den Staatslasten am Meisten beitragende Unterthanen-Klasse, der Bauern-Stand, davon ganz ausgeschlossen war; daß

2.) ihr Nutzen für das Landes-Wohl nicht von Bedeutung war, und sich größtentheils nur auf die Einwirkung auf die öffentliche Meinung hinsichtlich des Staats-Kassen-Kredits reduzirte; daß hingegen

3.) bei weitem überwiegende Nachtheile mit jener fehlerhaften Repräsentation verknüpft waren.

Manche ehrenwerthe Ausnahme abgerechnet, war es nähmlich eine häufige Erfahrung, die damaligen Land-Stände vorzugsweise das privative Interesse ihrer Klasse, oft sogar im Widerspruche mit dem allgemeinen Besten, befördern zu sehen. So war ehemals in dem Herzogthum Westphalen die berüchtigte Bilsteiner Schatzungs-Matrikel entstanden, durch welche die zu Repräsentanten berufenen Klassen auf die ärmsten, unfruchtbarsten Gegenden des nicht repräsentirten platten Landes die

größten Steuer-Anschläge gewälzt hatten. So sah man in einem andern benachbarten Lande eine ständische Kurie, deren Mitglieder größtentheils beträchtliche Schäfereien besaßen, sich der, zu Beförderung des so nützlichen Kleebau's und der Landes-Kultur überhaupt, in Vorschlag gekommenen Aufhebung der Braache aus allen Kräften widersetzen. Fernere Belege hierzu werden sich in den meisten Landtags-Verhandlungen finden. Der Regent wurde aber dadurch oft in seinen, auf das Wohl des ganzen Landes berechneten, heilsamsten Regenten-Handlungen gehemmt, und mußte, so oft seine wohlthätige Absicht hier oder dort gegen das Interesse einer der mit landständischer Eigenschaft bevorzugten Klassen anstieß, häufig einen Kampf bestehen, dessen Ausgang nicht immer für die gute Sache entschied. So mußte Maximilian Franz verehrten Andenkens, als er in den letzten Jahren einer unter allen Stürmen des Revolutions-Kriegs für das Beste seiner Unterthanen unabläßig thätigen Regierung dem Herzogthum Westphalen die Wohlthat einer Hebammen-Lehranstalt gewähren wollte, und deshalb die Mitwirkung der Landstände verlangte, von diesen zu seinem gerechten Unwillen die hartnäckigste Widersetzlichkeit erfahren. So würde es nahmentlich höchst schwierig, ja vielleicht ganz un-

thunlich gewesen seyn, in dem Großherzogthum Hessen die so gerechte als wohlthätige Aufhebung der bis 1806 bestandenen Steuerfreiheiten von Seiten der Regierung gegen die bis dahin steuerfreien Stände-Klassen durchzusetzen, wenn die landständische Verfassung fortgedauert hätte, und der schwere Druck der nachmaligen unabwendbaren Staatslasten würde zum Verderben des armen Unterthans sich fast ganz allein auf seine Schultern gewälzt haben.

Zu diesen Nachtheilen sind schließlich auch noch die sehr bedeutenden Kosten zu rechnen, welche neben den Besoldungen ständischer Officianten an Diäten u. s. w. bei ständischen Zusammenkünften dem Lande verursacht wurden, ohne daß diesem hieraus in den meisten Fällen ein entsprechender Vortheil erwachsen wäre.

§. 2.

Zu diesem aus der Natur der Sache und der Erfahrung geschöpften Beweggründen zu Aufhebung der bis 1806 bestandenen landständischen Verfassung traten noch andere administrative und auch wohl politische Motive.

Es waren nähmlich in Folge des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom 25ten Februar 1803 und der nachmaligen Staats-Veränderungen mit dem Großherzogthum Hessen mehrere Länder und Gebiete vereinigt worden, in welchen entweder gar keine landständische Verfassung, oder doch eine von der althessischen verschiedene bestand. Erstere hatten kein Recht zu verlangen, daß die althessische landständische Verfassung auf sie ausgedehnt werde; auch konnte sich der Regent hierzu um so weniger bestimmt fühlen, je lebhafter er nach dem Vorangeführten von ihren wesentlichen Mängeln überzeugt seyn mußte. Die in andern neuerworbenen Landestheilen bis dahin Statt gehabte landständische Verfassung wich aber von der althessischen bloß in der äußeren Form einigermaßen ab, glich ihr hingegen in allen ihren Mängeln. Diese Verschiedenheit der Verfassungen der einzelnen Landestheile unter sich würde aber der so nothwendigen Einheit in der Regierungsform und der Verwaltung unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt und dadurch für Regenten und Volk die wesentlichsten Nachtheile hervorgebracht haben.

Hierzu kam wohl endlich noch, daß in jener verhängnißvollen Zeit, wo Frankreichs nun gestürz-

ter Gewalthaber seinen eisernen Szepter über halb Europa erstreckte, besonders die Staaten an Frankreichs Gränze in eine so kritische Lage versetzt waren, daß ihre Fürsten nur durch raschen Entschluß und That noch größeres Unheil von ihren Völkern abwenden konnten.

Schon bei den Römern wurde, sogar bei einer republikanischen Verfassung, in ähnlichen kritischen Lagen die vollziehende Gewalt auf dem einzigen Haupte des Diktators concentrirt. Um wie viel mehr konnte und mußte in einem monarchischen Staate sich der Regent in Verhältnissen jener Art, wo alles auf dem Spiele stand, bestimmt fühlen, eine seine freie Willensthätigkeit für die Rettung des Staats hemmende, ohnehin unzweckmäßige und auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr passende, landständische Verfassung aufzuheben; und Heil ihm und wohl uns, daß seine weisen Maaßregeln unter so manchen Stürmen das Schiff des Staats aus der gefährlichen Brandung in den sichern Hafen geleitet haben.

§. 3.

Eben weil jeder Unbefangene das Gewicht jener Beweggründe fühlte, wurde im Allgemeinen die

Aufhebung der Landstände im Jahr 1806 als eine Maaßregel aufgenommen, von deren Nothwendigkeit man sich überzeugt hält. Ließen sich auch hier und da von Seiten oder auf Anstiften der mit landständischer Eigenschaft bevorzugten Klassen einzelne Stimmen tadelnd vernehmen; so erkannte man hierin leicht die Stimme des Privat-Interesse, das, wie eben die Aufhebung der Steuer-Freiheiten zeigt, nicht ohne Grund besorgte, die reine Souveränität möchte seinen eigennützigen Tendenzen, sobald sie mit dem allgemeinen Wohl im Widerspruche ständen, nicht günstig seyn. Wenn es dagegen auch manche wahre Vaterlandsfreunde gab, die aus reineren Beweggründen eine Repräsentation wünschten, so ging ihr Wunsch doch keineswegs auf Fortdauer der bis 1806 bestandenen, allgemein als fehlerhaft anerkannten Volks-Vertretung, welcher dereinstiges Wiederaufleben sie nur unter ganz andern, den Forderungen der Vernunft und des Zeitgeistes entsprechenden Formen wünschenswerth finden konnten.

§. 4.

Alle Einrichtungen der Staaten, sollen sie für die Dauer seyn, so wie alle Wissenschaft derselben, in so fern sie der Anwendung fähig, beruht auf

Erfahrungen: glücklich sind diejenigen Staaten, die aus den Beyspielen andrer dieselben entlehnen können! Man beschuldige daher nicht Deutschlands Völker des Wankelmuths, wenn, nach einem Zeitraum von kaum acht Jahren, der Wunsch derselben sich aussprach, nach glücklich errungener Freiheit von dem fremden Joch, mithin unter ganz veränderten politischen Verhältnissen, und unter Bedingungen, angemessen dem zur höhern Zweckmäßigkeit und Vollkommenheit fortschreitenden Geiste der Zeit, sich wiederum repräsentirt zu sehen. Eben so wenig wähne man, daß das Versprechen der Fürsten diesem Wunsche zu genügen, aus unaufrichtigem Herzen kam, und daß, in den Staaten, wo es noch nicht in Erfüllung ging, dem Oberhaupte unanständige Selbstsucht dieselbe willkürlich hinausschob. Nein! Gern werden sie, wenn es Zeit ist, ihr wegen Einführung einer zweckmäßigen Volks-Vertretung feyerlich gegebenes Fürsten-Wort lösen um dadurch ihren treuen Völkern für den bisher mit Muth und Ausdauer getragenen zwar harten, aber unabwendbaren Druck der Zeit einigen Ersatz zu gewähren.

Nicht ohne Grund hofft das Volk von Wiedereinführung einer solchen Repräsentation ein

Wiederaufleben des gesunkenen Staatskredits — denn dieser beruht ja bloß auf der öffentlichen Meinung! — und, was auch die Staatsphilosophen gegen Anleihesysteme vorbringen mögen, in denselben liegt das einzige Mittel, um daß eine gegenwärtige Generation nicht erdrückt werde, unter den unabwendbaren Lasten einer verhängnißvollen Zeit, sondern daß auch die Nachkommen, welche der Opfer in Anstrengungen ihrer Vorfahren sich in den Folgen zu erfreuen haben, nicht ganz frey ausgehen mögen und nur da erndten, wo diese gesäet.

Zwar ist die Liebe der alten Hessen zu einem Herrscherstamm, aus welchem in der Reihe von Jahrhunderten nie ein Despot hervorging, keinen Augenblick erloschen oder auch nur geschwächt gewesen; die großen Opfer, zu welchen das Volk sich willig und einstimmig erklärte, als Gerüchte einen Theil desselben mit Trennung bedrohten, bezeugen die Unwandelbarkeit von dessen treuer Liebe und Anhänglichkeit. Aber eben diese Liebe und das Vertrauen, welches nie aus dem Herzen der alten Hessen gewichen, wird neu befestigt werden, wenn eine zweckmäßigere, vollständige Repräsentation und wahrhaft volksvertretende Landstände

ihnen ein Mittel darbieten ihre Wünsche konstitutionell vor den Thron zu bringen.

Diese Hoffnungen werden auch nicht getäuscht werden, wenn, wie unter Voraussetzung einer zweckmäßigen, den Bedürfnissen des Volk's und dem Zeitgeiste angemessenen, Repräsentation, zu erwarten ist, die dereinstigen Stände des Großherzogthums, ihres großen Berufs eingedenk, — frey von Leidenschaftlichkeit und egoistischen Tendenzen — sich sowohl als beherzte Vertreter der Volks-Gerechtsame und Wünsche, wie auch als treue Rathgeber und aufrichtige Freunde der Regierung darstellen, und sich ganz mit der großen Idee durchdringen, daß das Wohl beyder, des Regenten und des Volk's, nie von einander getrennt werden und deren innigste Vereinigung allein zur Erreichung des Staatszweck's führen kann.

§. 5.

Aus obiger Vorausschickung erhellet zur Genüge, wie der Verfasser gegen den von den Standesherrn in vorliegender Bittschrift an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog, ausgedrückten Wunsch im Allgemeinen nichts einzuwenden hat, und,

wenn er den Schritt derselben näher beleuchtet, er es nicht thut, um irgend etwas gegen eine wohl eingerichtete ständische Verfassung vorzutragen, sondern nur weil ihm der gewählte Zeitpunkt sowohl, wie auch die als Beweggrund gewählte Darstellung der Lage des Landes ganz dazu geeignet scheinen, um — sey es nun berechnet oder nicht — Unzufriedenheit der Regierten mit ihrer Regierung hervorzurufen, und durch Zwiespalt der beyderseitigen und gemeinschaftlichen Interesse, das schöne Band zwischen Volk und Oberherrn zu lösen, welches bis jetzt beyde so innig mit einander verknüpfte, und ohne welches auch eine ständische Verfassung kein Glück bringen kann.

Dabei erscheint dem Verfasser, und wohl jedem Unbefangenen mit ihm, das Benehmen der Standesherrn gegen den Regenten darin keineswegs anständig, daß jene, als sie demselben im März d. J. ihr sogenanntes Schreiben einsendeten, zu gleicher Zeit und ohne auch nur eine kurze Frist: ob und welche landesherrliche Entschließung ihnen darauf zu Theil werden möchte, bescheiden abzuwarten, eine Menge gedruckter Exemplarien davon mit einer jedoch fruchtlos gebliebenen Aufforderung zum Beitritt, in dem Publikum ausstreu-

ten; ein Benehmen, wodurch der Regent leicht veranlaßt werden könnte, es unter seiner Würde zu finden, auf ein solches universelles Schreiben, das weniger seinethalben, als um des großen Haufens willen erlassen zu seyn scheint, überhaupt eine Antwort zu ertheilen.

I.

Unpartheiische Beleuchtung des Schreibens und der Bitte ꝛc.

§. 6.

Niemals gelangen Konstitutionen, die aus einem System der Speculation allein hervor gingen; nur die richtige Erkenntniß der Verhältnisse, Kräfte und Bedürfnisse eines gegebenen Volks kann diejenigen Bestimmungen angeben, unter denen eine Verfassung zu begründen ist. Derjenige Augenblick also, wo ein Drittheil der bisherigen Staatsgenossen des Großherzogthums Hessen im Begriffe steht, von demselben getrennt und durch ein neues Drittheil ergänzt zu werden, ist gewiß der am wenigsten geeignete, diesem Staate eine Verfassung zu geben, welche, soll sie zum großen

Ziele führen, doch für alle Staatsbürger berechnet und passend seyn muß, das aber jetzt um so weniger bewirkt werden kann, da noch nicht einmal mit unumschränkter Bestimmtheit anzugeben ist, welche jene neuen Staatsgenossen seyn werden. Und wären dem Großherzoge von Hessen auch schon diejenigen Unterthanen bekannt, die im Gefolge der Resultate der allgemeinen politischen Verhandlungen, welche die Zukunft der deutschen Völker bestimmen, ihm zufallen werden, so bliebe die nie zu lösende Aufgabe, seinen Staaten eine Konstitution zu geben, auf solche Prinzipien berechnet, daß jetzt der Westphale etwa den Ueberrheiner vertreten, und dieser in kurzer Frist an die Stelle des Erstern in den Staatsverein eintreten könnte; — eine Konstitution, welche auf der evident irrigen Voraussetzung gleicher Bedürfnisse und Kräfte so verschiedenartiger Landestheile begründet wäre, daß deren Unmöglichkeit in der Ausführung dem ruhig und mit Einsicht Prüfenden einleuchten muß und nur der Leidenschaftliche und Verblendete nach ihr verlangen kann.

§. 7.

Wohl nicht als Väter des Volks, welches sie doch seyn wollen, stellen sich daher diejenigen dar,

die zu einer Zeit von dem Fürsten Etwas bitten, wo Niemand mehr als das Volk selbst, bey wohlverstandenem Interesse, wünschen müßte, daß es noch nicht gewährt würde!

Haben sie bezweckt, die Regierung durch den Vorwurf, daß sie nicht that, was sie nicht thun konnte, bei diesem Volke in ein nachtheiliges Licht zu setzen, so kann ihnen das nur bey dem Leidenschaftlichen und Unverständigen gelingen: der Unbefangene und Verständige kann hierdurch nicht irre werden, sondern er wird vertrauensvoll erwarten, daß der Fürst, der mit zuerst in Wien die Verheissung einer ständischen Verfassung gab, und der noch nie ein gegebenes Versprechen unerfüllt ließ, auch wissen wird, sein Wort zu lösen, sobald es Zeit ist.

Aber wie können die Hessen als Vertreter ihrer Gerechtsame diejenigen betrachten, welche ihr Bestreben ankündigen, sich von dem Staatsverbande ausschließen zu wollen? und diese Absicht ist nur zu deutlich in derjenigen Stelle des sogenannten Schreibens ausgesprochen, wo es heißt:

„die Standesherrn können in der deutschen Bundesacte, so viel ihre staatsrechtlichen Ver-

hältnisse betrifft, eine Herstellung des Rechtszustandes nicht anerkennen, — dennoch nehmen sie den Antheil an der Volksvertretung bey versammelten Ständen in Anspruch, zu welchem sie die deutsche Bundesacte und der Umfang ihrer Besitzungen berechtigt."

Der Rechtszustand zwischen ihnen und dem Oberherrn ist allerdings in den Stipulationen der Bundesacte begründet; sie aber suchen sich demselben geflissentlich zu entziehen, indem sie die unbedingte Anerkennung derselben verweigern.

Wer erkennt nicht die Inconsequenz des Verfahrens derjenigen, welche im Allgemeinen als die Widersacher des Staats sich ankündigen und deutlich erklären, daß nur unwiderstehliche Gewalt sie in den Schranken der Unterwürfigkeit halte, welche zu zerbrechen jede sich darbietende Gelegenheit ihnen willkommen seyn würde, und die dennoch andrerseits auf Gerechtsame Anspruch machen, zu deren Genuß sie nur im anerkannten Rechtszustande befugt sind? Zu verständig ist das hessische Volk, als daß es nicht diesen evidenten Widerspruch erkennen und die Anmaaßung derjenigen gehörig zu würdigen wissen sollte, die auf gleiche Weise der

hellen Einsicht seines Geistes, wie den Gefühlen seines Herzens insultiren.

Der richtige natürliche Verstand macht es den Hessen begreiflich, daß diejenigen, welche vom gemeinschaftlichen Staatsverbande sich lossagen, nicht das wollen können, was dem Oberherrn und dem Volke, deren innigste Vereinigung allein die Idee des Staats erfüllt, zum Nutzen und Frommen gereicht und daß nur eigensüchtige Motive ihren Tendenzen unterliegen. Die Hoffnung, das Ziel dieser zu erreichen, kann aber nur auf einem Grade von Geringschätzung der Einsichten derjenigen begründet seyn, denen man nicht einmal Fähigkeit genug zutraut, ein gerechtes und selbst veranlaßtes Mißtrauen in die Bestrebungen derer zu setzen, die ihrer Aufforderung an das Volk eine Lossagung gegen den Oberherrn und Staat, folglich gegen die Regierten sowohl, wie gegen die Regierung, voranschicken.

Beleidigender noch vielleicht ist diese Schrift für die Gefühle des Herzens. Ein Volk, das, wie die Hessen, immer und mit Recht stolz war auf seine Treue und Anhänglichkeit für den geliebten Herrscher und dessen verehrtes Fürstenhaus, wird zum Mißtrauen gegen die reinen Absichten desselben

aufgefordert. Eine solche Aufforderung setzt immer Zweifel in die Aufrichtigkeit der Gesinnungen eines Volks voraus, welches doch denselben stets treu blieb und noch nicht einen Augenblick wankte; der allenfalls bezweckte Erfolg derselben konnte möglicher Weise nur berechnet seyn auf die Voraussetzung, daß sein Vertrauen auf den Regenten, seine Anhänglichkeit an ihn nur in Heuchelei bestehe, die bey der ersten sich darbietenden Veranlassung die Larve abzulegen bereit sey.

§. 8.

Aber nicht nur die alten Hessen haben gegründete Veranlassung, die Aufforderung der Standesherrn mit gebührender Nichtachtung von sich zu weisen, selbst die ehemaligen Unterthanen derselben haben Ursache genug, um der Reinheit ihrer Absichten zu mißtrauen und egoistische Tendenzen durchschimmern zu sehen. Zu derselben Zeit, wo die Standesherrn vorgeben, das Volk vertreten zu wollen gegen den angeblichen Druck der Regierung — ein Druck, welcher, würde er wirklich geübt, doch immer nur als motivirt durch den Drang der äußern Umstände und nie durch böslichen Willen erscheinen könnte — macht der Reichste unter ihnen

mit rücksichtsloser Härte gegen seine eigenen Hintersassen zweifelhafte und dermalen rechtshängige Ansprüche geltend, und fordert, gestützt auf den Besitz-Stand, eben diese Regierung auf, ihm gesetzliche Hülfe zu leisten, welche dieselbe allerdings, dem Prinzip des strengen Rechts konsequent, nicht versagen konnte. Andere standesherrliche Hintersassen würden noch jetzt unter dem unerhörten Drucke übermäßiger Jagdfrohnden und Wildbahnen seufzen, hätte sie nicht auf ihre lauten Klagen der Staat gegen das ihnen standesherrlicher Seits zugemuthete Uebermaaß in Schutz genommen. Ein solches Verfahren ist doch wahrlich geeignet, auch den Verblendeten zu enttäuschen.

II.

Unpartheiische Beleuchtung der dem Schreiben und Bitte an Se. K. H. den Großherzog beygefügten Anlage.

§. 9.

Die Standesherrn haben ihr Gesuch um Einberufung der Landstände durch die dem Bittschreiben, als Anlage, beygefügte Darstellung der Lage des Landes zu motiviren gesucht und, wie bereits in der Einleitung angedeutet worden, — absichtlich oder nicht — diese so aufgefaßt, daß nicht bloß der Bedachtlose zu dem Schlusse verleitet wird, als wären die Bedrängnisse und Leiden, welche die Unterthanen erduldet und wogegen sie noch jetzt zum Theil zu kämpfen haben, herbeygeführt worden al-

lein durch die Maaßregeln der Regierung; sondern daß auch wohl urtheilsfähigere Personen, die, ihres Berufs und Standes wegen, nicht Zeit und Gelegenheit haben, in die Einzelnheiten des im Großherzogthum Hessen eingeführten Abgabensystems einzugehen, zu Zweifeln veranlaßt werden können, wenn auch nicht an den landesväterlichen Absichten des Regenten, doch an der umsichtigen Sorgfalt derjenigen, welche er mit Ausführung derselben beauftragt hat.

Der Verfasser ist nicht in Abrede, daß der individuelle Wohlstand beynahe sämmtlicher Unterthanen des Großherzogthums — mithin auch in den Souverainitätslanden — in der letzten Periode bedeutend gelitten hat; allein dieß ist eine nothwendige Folge von Ereignissen gewesen, welche abzuwenden oder zu beherrschen ausser dem Wirkungskreise der Regierung lag, nicht aber der durch diese von den Unterthanen geforderten Abgaben, obwohl sie unter den vorwaltenden Umständen drückend waren, noch weniger des Systems, welches sie hiebey befolgte.

§. 10.

Die Provinzen Hessen und Starkenburg — denn von diesen kann hier nur die Rede seyn — ge-

hören, im Ganzen, nebst ihren Inclaven zu den vorzugsweise Ackerbau treibenden Ländern; ihr größerer oder geringerer Wohlstand ist demnach abhängig von der mehr oder weniger beschränkten Fähigkeit der Produzenten, die Erzeugnisse dem Boden abzugewinnen und von der Leichtigkeit den Ueberschuß derselben abzusetzen. Die ersten Jahre der Revolutionskriege hatten jenes nicht verhindert und zu diesem die Gelegenheit dargeboten. Durch einen unter diesen Verhältnissen in Kurzem erlangten Wohlstand war, mit dem Vermögen sich neue Genüsse zu verschaffen, auch die Begierde darnach erweckt und bald selbst die geringern Klassen zu Gewöhnungen verleitet worden, deren Versagung in der Folge als Nothstand betrachtet ward.

Von diesem Gesichtspunkte wird man wohl ausgehen müssen, will man sich nicht der Gefahr aussetzen, die Schilderung der gegenwärtigen Noth zu übertreiben. Und in der That erscheinen dem Verfasser die Klagen hierüber, wenn auch nicht überall ganz ungegründet, doch — in Vergleichung mit anderen Gegenden Deutschlands, selbst zur Zeit eines langdauernden Friedens — höchst übertrieben, und das in der Darstellung der Lage des Landes von dessen gegenwärtigem Zustande aufgestellte Gemälde

der Wahrheit nicht angemessen. Er selbst hat Gelegenheit gehabt, sich die angenehme Ueberzeugung zu verschaffen, daß, namentlich in der Wetterau, sich im Allgemeinen schon die Kennzeichen des wieder aufblühenden Wohlstandes neben den Spuren der erlittenen Drangsale zeigen.

Wie können aber diese der Regierung zur Last gelegt werden, da es außer ihrer Macht stand, dieselben abzuwenden, und sie, in der Fürsorge, das Böse, so weit es thunlich war, zu verhüten, und jedes mögliche Gute zu befördern, gewiß hinter keiner andern Regierung zurückblieb, welche mit ihr in gleichen Verhältnissen sich befand? Sie konnte es nicht hindern, daß der Landmann, durch die politische Umgestaltung Deutschlands und Frankreichs, den reichlichen Lohn seiner Arbeit einbüßte, indem nunmehr die Fruchtpreise, durch Erschwerung des Absatzes, sinken mußten; sie konnte nicht hindern, daß, aus eben dieser Ursache, manche andere Erwerbsquellen der ländlichen und städtischen Betriebsamkeit — wie z. B. die Garnspinnerey, Leinen- und Wollenweberey in Oberhessen — ganz oder zum Theil versiegten, und daß durch jenes verrufene Kontinentalsystem der Preiß mehrerer ausländischen Produkte, welche durch die Gewöh-

nung zum Bedürfniß geworden waren, um das Vier- und Fünffache stiegen, zu einer Zeit, wo die Mittel, sie zu bezahlen, anfingen seltner zu werden. Auch konnte die Regierung nicht die zahl- und namenlosen Opfer abwenden, welche das Land, während einer Reihe von Jahren, den französischen Heeren bringen mußte, deren Werth in die Millionen stieg, und die bereits den Wohlstand untergraben hatten, als das Zusammendrängen der verbündeten Heere auf einen Punkt, dem Lande in wenig Wochen sieben bis acht Millionen kostete. Ansteckende Krankheiten und Viehseuchen setzten diesen Drangsalen die Krone auf, denen auch der Standhafteste würde unterlegen haben, hätte ihm nicht in demselben Augenblicke die heitere Sonne einer seegensvollen Zukunft durch die trübe Wolke der leidensschweren Gegenwart gelächelt.

§. 11.

Unglücklicherweise sind, im Allgemeinen, Zeiten, wie die, wovon wir so eben nur die Umrisse gegeben haben, auch gerade diejenigen, wo die Bedürfnisse einer jeden Regierung aus eben den Ursachen sich vermehren, als die Mittel der Unterthanen, denselben zu genügen, schwinden. Aber nicht

die hessische Regierung allein, sondern wohl alle Regierungen, die zu derselben Zeit in gleichen Verhältnissen und Lagen sich befanden, waren genöthigt, das Staatseinkommen zu vermehren, weil das Bedürfniß sich vermehrt hatte, und stets neue Opfer von ihren Unterthanen zu verlangen. Schwerlich dürften daher die Hessen gegründete Veranlassung haben, den Bürger irgend eines der deutschen Mitstaaten in dieser Hinsicht um ein glücklicheres Loos zu beneiden, da sie sämmtlich den nemlichen gebieterischen Umständen unterlagen, und alle deutschen Regierungen, zu derselben Zeit und aus denselben Ursachen, die Abgaben zu erhöhen genöthigt waren. Sollten indessen auch in einigen Staatsgebieten die Spuren der durchlebten verhängnißvollen Zeit schon etwas mehr verschwunden seyn — welches im Allgemeinen zu bezweifeln steht — so dürften die Ursachen hiervon wohl eher darin zu suchen seyn, daß jene Drangsale sie in geringerem Maaße betroffen, oder auch in denselben sich reichlichere Hülfsmittel befunden haben, um ihnen zu begegnen.

Es ist nicht zu leugnen, daß, selbst innerhalb des hessischen Staatsgebiets, es einzelne Bezirke giebt, welche diese Drangsale mehr und empfindlicher

trafen, als andere, und in der vor uns liegenden Schrift scheint man dies vorzüglich in Hinsicht der Souveränitätslande andeuten zu wollen. Die Ursache hiervon ist aber keineswegs in einer Ungleichheit der Besteuerung zu suchen, welche, wenn sie auch bis jetzt noch nicht Anspruch machen darf auf unbedingte Vollkommenheit in der Ausführnng, doch in der Theorie der Vollendung nahe kommt.

Den Unterthanen in den Souveränitätslanden aber mußte sowohl der Druck der Zeiten, der außer dem Wirkungskreise der Regierung lag, wie die von dieser geforderten Abgaben nothwendig lästiger fallen, weil, wie selbst in der Darstellung der Lage des Landes bemerkt wird, „dieselben wegen der großen Vereinzelung ihrer Güter auch vormals höchstens im mittleren Wohlstande, aber nie im Reichthum, lebten.“ In Zeiten der Noth leidet der minder Begüterte stets mehr als der Reichere, obschon es nicht in der Befugniß irgend einer Regierung steht, ohne willkührlicher Eingriffe in das Privateigenthum sich schuldig zu machen, diesem Uebel abzuhelfen.

Der Verfasser ist auch nicht in Abrede, daß die von dem Oberherrn, seit der Besitznahme jener

neuen Landestheile, denselben auferlegte Leistungen das frühere Maaß derselben übersteigen, obwohl nicht in dem Grade, wie es in der Nebeneinanderstellung der einzelnen Aemter und Ortschaften gezeigt ist, wo höchst unpassend, und um nur eine recht hohe Summe herauszubringen, alle Arten von Abgaben, selbst solche, deren Betrag niemals in die Staatskassen geflossen und zu rein örtlichen oder Provinzial-Bedürfnissen unmittelbar verwandt worden ist, zusammengezählt worden sind, und wo sogar bisweilen das Jahr 1814 zum Vergleichungspunkte gewählt ist.

Der Verfasser befindet sich nicht auf dem Standpunkte, um bestimmt beurtheilen zu können, ob — und in wie weit die von den Standesherren angegebenen Summen von den genannten Aemtern und Ortschaften für die erwähnten Jahre wirklich gezahlt worden sind. Indessen kann er nicht umhin, in jene Angaben schon um deßwillen einiges Mißtrauen zu setzen, weil er von sicherer Hand weiß, daß schon öfters, bei näherer Prüfung der Klagen einzelner Standesherrn über die von ihnen geforderten, einen unverhältnißmäßigen Theil des Ertrags ihrer Besitzungen angeblich absorbirenden Steuersummen — sich folgendes Resultat ergab.

Nachdem nämlich die Reklamanten, auf die Langmuth der Regierung bauend, Jahre lang mit ihren schuldigen Abgaben zurückgehalten hatten und dieses zwar in einem Zeitpunkte, wo solche der arme Unterthan mit äußerster Anstrengung und oft mit Aufopferung seiner letzten Habe berichtigen mußte — ließen sie, wenn sie nun endlich auf Abtragung des erwachsenen Rückstandes und der laufenden Schuldigkeit mit Ernst angegangen wurden, ihre Klagen gegen übermäßige Steuern im In- und Auslande erschallen und suchten solche damit zu beschönigen, daß sie ihren oft mehrjährigen Rückstand mit der laufenden Schuldigkeit zusammenwarfen, die hieraus erschaffene Summe, gleichsam als sey es die Schuldigkeit eines Jahres, mit ihrem einjährigen Revenüen-Ertrage verglichen, und durch diese ingeniöse Manipulation die Uebermäßigkeit der hiesigen Steuern — unerachtet doch gerade die Standesherrn der Gnade des Regenten den Nachlaß eines Drittheils ihrer eigentlichen ordinären Steuerschuldigkeit verdanken — wenigstens dem Ununterrichteten oder Leichtgläubigen darzuthun suchten.

Sollte aber auch eine oder die andere jener Angaben der Wahrheit nahe kommen, so möchte jenes Mißverhältniß wohl auf einer in einzelnen Gemar-

kungen der Standesbezirke von Seiten der Unter-Steuerbehörden allerdings mit untergelaufenen miß-verstandenen Anwendung der Grundsätze des adop-tirten Steuersystems hinsichtlich der Abschätzung der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit beruhen. Die Standesherrn hätten aber auch der Wahrheit zur Steuer nicht verschweigen sollen, daß die Re-gierung sich die Hebung der daraus resultirten Prä-gravationen angelegen seyn und den Prägravirten das zu viel Gezahlte auf ihre rückständige und laufende Steuerschuldigkeit vergüten ließ.

Wenn übrigens bei den Unterthanen in den Standesbezirken sich ein Unterschied zwischen den vorigen und den jetzigen Steuern ergiebt, so hat dieser großentheils auch mit in ihrer vorigen und jetzigen Verfassung seinen natürlichen Grund.

Unter der ehemaligen deutschen Reichsverfas-sung bestand nämlich bei den Reichsgerichten der Grundsatz: daß Reichsstände nicht befugt seyen, die Steuern der Unterthanen nach Gutfinden zu er-höhen. Es mußten dazu entweder die Landstände in denjenigen Landen, wo dergleichen vorhanden waren, ihre Einwilligung gegeben haben, oder der Status exigentiae vorgelegt werden. Während

nun in den Stammländern des nunmehrigen Groß-herzogthums Hessen die Steuern, nach Maaßgabe des steigenden Staatsbedürfnisses, mit Zustimmung der bis 1806 darin bestandenen Landstände, ohne Reichsgerichtliche Einmischung, successive erhöht wurden, trat in den Landen der kleineren Reichsstände, namentlich der jetzigen Standesherrn des Großherzogthums, ein ganz verschiedenes Verhältniß ein. Hier existirten nämlich keine Landstände und wenn die vormaligen Landesherrn einen Versuch machen wollten, die Steuern zu erhöhen, wie es einigemal der Fall war, so schritten die Unterthanen bei den Reichsgerichten zur Klage. Hierauf erfolgte jedesmal ein Mandat, wodurch dem beklagten Reichsstand aufgegeben wurde, den Statum exigentiae dem Reichsgerichte vorzulegen und bis zu Entscheidung der Sache von aller Erhöhung der Steuer abzustehen. Solchen Mandaten durften kleinere Reichsstände, wenn sie sich nicht der augenblicklichen Exekution aussetzen wollten, die Parition nicht versagen. Da nun dergleichen kleinere Reichsstände entweder die lange Dauer eines mit sehr großen Kosten verbundenen Reichsgerichtlichen Prozesses scheuten, oder, wenn von ihnen auch der Status exigentiae übergeben wurde, der darüber entstandene Prozeß nicht zu Ende ging, so

verblieb es, wenn sich beide Theile nicht über eine Erhöhung der Steuern gütlich vereinbaren konnten, meistens bei dem seit Jahrhunderten hergebrachten geringen Steuerfuß.

Man erwäge noch andrerseits, daß eine Erhöhung der Abgaben überhaupt, seit dem Jahre 1809, im ganzen Großherzoglich hessischen Staatsgebiet statt gefunden hat, und daß man eine Ungerechtigkeit gegen die althessischen Unterthanen würde begangen haben, hätte man die in den neuen Landestheilen nicht in möglicher Gleichmäßigkeit zu denselben angezogen.

§. 12.

Aber nicht willkührlich geschah diese Erhöhung, noch wurde das vermehrte Staatseinkommen zu Privatzwecken verwendet. Die in allen ihren Theilen so sehr gestiegenen Verwaltungskosten, die große Last der Staatsschulden, und vor allem der große Aufwand für eine Militärmacht, die während der Dauer des Rheinbundes in allen Bundesstaaten, selbst in Friedenszeiten, auf einem Fuße mußte unterhalten werden, den man noch nie gesehen hatte, und die innerhalb neun Jahren neun verschiedenen

Feldzügen, entweder ganz oder zum Theil, beiwohnte, wovon zwei zu den außerordentlichsten gehören, deren die Jahrbücher der Geschichte erwähnen — waren die Hauptursachen jener Erhöhung der Auflagen, und diese Ausgaben, insbesondere für letzteren Zweck, führten aus den Staatskassen unaufhörlich jede Einnahme wieder ab.

Es wird ein jeder, der zu freiem und unbefangenem Urtheile sich zu erheben fähig ist, zugeben, daß von jenen drei Klassen von Ausgaben die beiden letzten allein schon hinreichend sind, um Zerrüttung in das Finanzwesen zu bringen; auch ist es nicht zu läugnen, daß nicht bloß alle deutschen Mitstaaten, sondern selbst die mächtigsten europäischen Reiche, zu derselben Zeit und aus denselben Ursachen, mit diesem Staatsübel zu kämpfen haben. Die Maasregeln, welche, um denselben abzuhelfen, von den Regierungen ergriffen wurden, und die, unter welcher Gestalt man sie auch in Ausführung brachte, den aus andern Ursachen schon vorhergehenden Druck noch vermehren mußten, sind in den ehemaligen Rheinbundstaaten überall mehr oder weniger der öffentlichen Beurtheilung in Tageblättern und Flugschriften unterworfen worden, und, obwohl urtheilsfähigere Personen die Unbefugniß

oder den Ungrund solcher Kritiken einsehen und deshalb in ihrer Meinung nicht irre werden, so haben sie dennoch auf den großen Haufen der Unun- terrichteten einen mehr oder weniger bleibenden Eindruck gemacht, in ihm den Saamen des Miß- trauens gegen die Regierungen ausgestreut und ihn veranlaßt, sie wegen aller der Leiden anzuklagen, die das Volk in den letzten Zeiten hat erdulden müssen.

Der Verfasser hat keinesweges die Absicht, die- jenigen Personen, unter deren Namen vorliegende Schrift im Publikum erschienen ist, jenen Tag- blättlern und Libellisten beizugesellen, und er nimmt an, daß, obwohl die Wirkung derselben die näm- liche seyn könnte, sie von ihren referirenden Die- nern selbst sind hintergangen worden, und daß Un- zufriedenheit und Mißmuth über ihre individuelle Lage sie zu diesem Schritt verleitet haben, der aber um so weniger die Billigung des Patrioten erlangen kann, weil, wegen des Standpunkts, auf welchem sie sich befinden, ihr Urtheil einen größeren Einfluß auf die öffentliche Meinung haben und diese um so eher mißleiten kann, da in der Darstellung der Lage des Landes nur die Schattenseite des Gemäldes her- ausgehoben, der Vortheile aber keine Erwähnung

geschehen ist, welche eben diese Regierung, auch in den schwierigsten Verhältnissen, gewährt und wodurch sie sich so ruhmvoll ausgezeichnet hat.

§. 13.

Wenn gleich vieler Güter Werth erst durch die Entbehrung erkannt wird, so giebt doch auch Vergleichung oft einen sicheren Maasstaab zu deren Würdigung an. Hiernach schätze man den Vortheil, den, selbst in den schwierigsten Augenblicken der vergangenen Periode, die im Großherzogthum Hessen völlig unbeschränkte Gedanken- und Preßfreiheit gewährte, — ein Vortheil, den der Bürger so manches andern deutschen Staats zu derselben Zeit ganz entbehren mußte, und der eben deshalb so hoch geschätzt ward, daß aus dem benachbarten damals zum Königreich Westphalen gehörigen Kurhessen oft deutsche Männer herüber kamen, um nur einmal dem bedrängten Herzen, durch freie Rede, Luft machen zu können. Büchercensuren behinderten eben so wenig den freien Geistesflug des Schriftstellers, als geheime Polizey die Rede belauschte.

Die unbedingteste Freyheit der Religionen sicherte stets nicht nur jeder Art der Gottesverehrung gleichen Schutz und Achtung von Seiten

der Regierung, sondern ein von der Religion des Fürsten verschiedenes Glaubensbekenntniß war auch nie ein Hinderniß, um zu den ersten Staatsämtern zu gelangen.

Ist in andern sonst viel gepriesenen Staaten der öffentliche Beamte bisweilen das Opfer einer Laune des Fürsten, oder dessen Existenz abhängig von der Gunst seiner vornehmsten Organe, so wird im Großherzogthum Hessen kein Staatsdiener ohne strenge Beobachtung der gesetzlichen Form, von seiner Dienststelle entfernt, und selbst die öffentliche Meinnug hat in keinem speziellen Falle hinreichen können, über das Schicksal des Individuum zu bestimmen.

Die Regierung, ihren liberalen Gesinnungen immer konsequent handelnd, hat im Allgemeinen die Handels- und Gewerbsfreiheit niemals beschränkt, und, um dieses nicht thun zu müssen, auch solche Abgaben nicht auferlegt, welche strenge Mauthen nothwendig machen, und die überhaupt ihren Verwaltungsgrundsätzen ganz zuwider waren, sondern all ihr Streben ging dahin, den freien Vertrieb im Innern, den ungehinderten Verkehr mit dem Auslande und möglichst leichte Uebertra-

gung des Eigenthums zu befördern. Dieselbe widerstand auch in diesem Punkte dem Beispiele, welches das vorherrschende Frankreich und andere Staaten gaben, wo man überall die Fesseln sich mehren sah, welche dem freien Verkehr angelegt wurden. Ja, sogar als fast ganz Europa unter das niederdrückende Kontinentalsystem sich beugen mußte, und überall ein Vernichtungskrieg gegen englische Waaren geführt ward, wurde von Seiten der Großherzoglich Hessischen Regierung dem damals nicht ohne Gefahr zu widerstehenden Willen nur in soweit Folge geleistet, als dies nothwendig war, um noch größeren Nachtheilen zu entgehen. In der Art und Weise, wie Verordnungen, welche hierauf sich bezogen, gegeben und in Vollzug gesetzt wurden, zeigt sich deutlich der Widerwille, welchen die Regierung gegen solche Maasregeln hatte.

Während benachbarte Staaten sich Napoleons Gunst durch Annahme seines Gesetzbuchs verdienten, verschmähte der biedere Großherzog von Hessen standhaft, seinem deutschen Volke ein französisches Recht aufzudringen, und weder mittelbare, noch unmittelbare Insinuationen, die gewiß nicht ausgeblieben seyn werden, vermochten seinen Entschluß zu ändern.

Wohl in keinem deutschen Lande genoß der Bürger- und Bauernstand von jeher größerer Achtung als in Hessen, wo die Fürsten sich stets als dessen Freunde gegen die Anmaaßungen der Privilegirten dargestellt haben. Nirgends wurde Geburt bei Besetzung der Staatsämter so ganz nicht beachtet, wie hier; und die höheren Eigenschaften des Herzens und Geistes werden noch immer als die einzig erforderlichen Eigenschaften angesehen, um zu den höchsten Staatsämtern zu gelangen.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft war eine der ersten Staatshandlungen, wobei der jetzt regierende Oberherr Souveränitätsrechte übte, — eine Handlung der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, zu welchen die früheren Landstände Hessens, — der Einseitigkeit des Interesse derjenigen wegen, aus denen diese Repräsentation zusammengesetzt war — vielleicht nie die Hände geboten hätten. Noch zerbrach die gegenwärtige Regierung manche andere Fessel, welche die Freiheit des Bürgers und Bauern beschränkte und der Bodenkultur und Gewerbsamkeit hinderlich war, und manche ähnliche Verfügungen sind vorbereitet. Man erinnere sich nur an diejenigen Verfügungen, durch welche die Domänen und übrigen Freigüter zu den außerordentlichen,

zu den Amts- und zum Theil zu den Gemeinds-lasten zuzuziehen verordnet ward, und wodurch den bäuerlichen Gutsbesitzern eine bedeutende Erleichterung zuwuchs.

Doch einer der größten Vortheile, der besonders den Unterthanen in den neuen Landestheilen, durch ihre Einkörperung in das hessische Staatsgebiet zuwuchs, ist die öffentliche Sicherheit, deren sie seit dieser Epoche genossen und die ihnen ihre ehemaligen Landesherrn, aus Gründen, die eine natürliche Folge der damals bestehenden Verfassung waren, nicht gewähren konnten. Wenn vor diesem Zeitpunkte furchtbare Räuberbanden, insbesondere in der Wetterau und in den Gegenden am Mayn, das Privateigenthum unsicher machten, und die Landeseinwohner sich in unaufhörlichem Kriegszustande mit diesen befanden, so wurden diese Bezirke, bald nach ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthum, von jenem Gesindel gereinigt, und so zweckmäßige Vorkehrungen getroffen, daß ähnliche Gefahr, aus ähnlichen Ursachen, nicht wieder zu besorgen ist.

Man muß unter die Vortheile, welche diesen neuen Unterthanen durch ihre Vereinigung mit dem

Großherzogthum Hessen zugewachsen sind, noch alle diejenigen rechnen, welche ihnen durch die öffentlichen Lehr- und andere Staatsanstalten geworden, die sie früher entbehrten, weil die Staatsvereine, denen sie angehörten, nicht die Mittel hatten, sie ihnen aus eignen Kräften zu gewähren. Was würde z. B. aus dem von Grunde aus abgebrannten Flecken Beerfelden in der Grafschaft Erbach geworden seyn, hätte dieser nicht die Wohlthat der erst kurz vorher auf jenen Standesbezirk von der jetzigen Regierung ausgedehnten Brandversicherungsanstalt nebst so manchen andern ansehnlichen Unterstützungen genossen, welche bloß die Regierung eines größeren Landes zu gewähren im Stande ist.

Zuletzt muß man jenen neuen Unterthanen noch zu bedenken geben, ob wohl, unter ihren vorigen Landesherrn oder unter jeder andern Regierung, sie den Bedrängnissen würden haben entgehen können, die sie seitdem betroffen, da dieselben entweder ganz außer dem Wirkungskreise einer jeden andern Regierung lagen, oder diese doch, mit dem besten Willen für das Wohl ihrer Unterthanen, dieselben nicht abwenden, ja nicht einmal erleichtern konnte.

Die durchlebte Zeit ist wahrlich nicht diejenige gewesen, wo, wie es in der Darstellung der Lage

des Landes heißt, „das Bedürfniß der Landes-verwaltung sich nach den Kräften der Unterthanen richten mußte;“ es war die einer allgemeinen Noth, der nicht ganz zu unterliegen man nur bemüht seyn konnte, und — dieser endlich nach großen Opfern entgangen — muß einer Regierung alles das zum Verdienst angerechnet werden, was sie aus der Bedrängniß gerettet.

---

§. 14.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die im Großherzogthum Hessen eingeführte Besteuerungsart, um den Unbefangenen in den Stand zu setzen, selbst zu beurtheilen, ob, wenn auch dieselbe, wie alle menschlichen Einrichtungen, ihre Unvollkommenheiten hat, sie es verdiene, in ein so gehässiges Licht gestellt zu werden, als in vorliegender Schrift geschehen ist.

Die Idee, welche dem hessischen Steuerplan zum Grunde liegt und deren Erreichung in der Ausführung man, in so weit es möglich ist, nachstrebt, ist: sämmtliche im Staate sich befindenden hervor-

bringenden Kräfte, denen unter dessen Schutz freie Uebung und Entwickelung gewährt ist, müssen, nach Maasgabe ihrer Produktionsfähigkeit, zur Erhaltung des Staats beitragen."

Aus Gründen der Staatsklugheit und Humanität hat sich die Hessische Regierung, um diese Absicht zu erreichen, für die unmittelbare Besteuerung entschieden, und neben dieser nur einige wenige dem Unterthanen kaum fühlbare indirecte Abgaben bestehen lassen.

Die unmittelbare Steuer besteht in den hessischen Landen schon von früheren Zeiten her, und die Grundsätze, worauf dieselbe beruht, sind insbesondere durch das Gesetz vom Jahr 1700 festgesetzt und in den neuesten Jahren bey der Anwendung nur verbessert worden.

Zur allgemeinen Einsicht in die desfalls, von der Regierung angeordneten Modifikationen wird es hinreichen zu bemerken, daß, nachdem die zuvor unter verschiedenen Benennungen, erhobenen unmittelbaren Steuern, welche theils den Ertrag des Bodens, theils die Gewerbe trafen, in den alten Landen sowohl wie in den neuen aufgehoben worden,

weil dieselben dem Prinzip der Gleichheit und Einheit nicht mehr angemessen waren, man eine allgemeine Gewerb- und Grundsteuer an deren Stelle verordnete. Erstere trifft sowohl den persönlichen Verdienst, wie den Gewinn von den in den Gewerben angelegten Kapitalien, und beruht auf so billigen Grundsätzen, daß, selbst in der Darstellung der Lage des Landes, keine Ausstellung in dieser Hinsicht gegen dieselbe gemacht worden ist. Es ist zwar in jener Schrift tadelnd bemerkt worden, „daß nur dem Beamten die Theilnahme an der Regulirung der Gewerbsteuer verstattet sey.“ Dies ist aber ein offenbarer Irrthum, da diese Regulirung, in den Städten sowohl wie auf dem platten Lande, stets mit Zuziehung von sachkundigen Männern des Ortsvorstandes halbjährlich vorgenommen wird, welche durch ihre Verhältnisse im Stande sind, den Umfang des zu schätzenden Gewerbes zu beobachten. *)

---

*) Diejenigen, welche sich mit den Grundsätzen, worauf die Gewerbsteuer beruht, näher bekannt machen wollen, verweisen wir auf die 1814 erschienene Schrift: Ueber Besteuerung im Großherzogthum Hessen, welche sowohl

Die Grundsteuer, so wie jetzt sie besteht, und für die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse bisher hat erhoben werden müssen, ist zwar um den dritten Theil ihres ehemaligen Betrags, vor dem Jahr 1809 in den althessischen Landen, nach und nach erhöht worden — eine Erhöhung, deren Nothwendigkeit man schon anderwärts gezeigt hat. — Dennoch nimmt die fiskalische Grundsteuer nicht mehr als den 12 1/2, höchstens 10ten Theil des ausgemittelten jährlichen reinen Ertrags des Bodens hinweg, da auf einen Gulden reinen Ertrags = 30 Kreuzer Landessteuerkapital bey Gütern nur 24 kr. Steuerkapital berechnet sind, und auf den Gulden Steuerkapital dermalen jährlich 12 kr. ausgeschlagen und erhoben werden. Sie ist also ungleich geringer, als in manchen andern Staaten, wie z. B. im Herzogthum Nassau, wo sie, nach den neuesten Bestimmungen, den 7 1/2 Theil des reinen Bodenertrags beträgt.

Will man aber auch noch andere, in fiskalische Kassen nicht fließende, für Landesanstalten nach dem

---

über diesen Gegenstand, wie über den ganzen Steuerplan in gedrängter Kürze sehr lichtvolle Einsichten gewährt.

ordinären Steuerfuße erhoben werdende Ausschläge, z. B. Obereinnehmereigelder, auch Flußbaugelder, wo diese Statt finden, hinzurechnen, so absorbirt doch das Ganze mit Inbegriff der peinlichen Gerichtskostengelder (§. 16.) im äußersten Falle nur den 7 1/2 Theil des reinen Ertrags, indem jene Nebenerhebungen sich höchstens auf 3 bis 4 Kreuzer jährlich von dem Gulden Landessteuerkapital belaufen können. Man vergleiche hiermit die eben allegirte Schrift §§. 32 und 35.

§. 15.

Es ist in der Darstellung der Lage des Landes dies Verhältniß der Abgabe zum Ertrage des Bodens gar nicht berührt, dagegen desto stärkere Beschwerde über die Abschätzung der Ertragsfähigkeit selbst geführt worden.

Es ist nicht zu läugnen, daß, bey der ersten Katastrirung, Irrthümer mit untergelaufen sind; jedoch war es wohl sehr schwer, diese zu vermeiden, besonders da sich in den neuen Landestheilen, mit welchen man den Anfang machen mußte, um vor allen Dingen ein Ganzes zu bilden, größtentheils gar keine Unterlagen vorfanden, die man hätte

benutzen können. Man bedenke doch nur, daß in Frankreich dreimalige Katastrirung nothwendig war, ehe man ein genügendes Resultat erhielt. Uebrigens ist es wohl klar, daß die Sorge für die Steuerberichtigung keinesweges auf des Fürsten Vortheil berechnet war, und von seiner Gerechtigkeitsliebe auch in Ansehung der gelieferten Resultate spricht, gegen welche nunmehr, in Beziehung auf diejenigen Distrikte, wo die Revision der ersten Abschätzungen bereits vollendet ist, nichts Erhebliches eingewendet wird. Auch ist denjenigen Steuerpflichtigen, die, im Gefolge der Resultate der ersten Katastrirung, etwa ungleichmäßig zu den Staatslasten sind angezogen worden, ein völlig genügender Ersatz durch die mit ihnen bereits ins Werk gesetzte Abrechnung geworden, und die Vergütungen, welche der Staat ihnen hiernach leistet — wenn nicht vorläufig bewilligte Steuernachlässe dieselben aufwiegen — kommen denselben jetzt um so mehr zu statten, da die meisten Gemeinden noch ansehnliche Steuerrückstände an die Staatskassen zu entrichten haben, und sie durch deren Berichtigung auf diese Weise früher in den Stand gesetzt werden, sich von den erlittenen Drangsalen der vergangenen Zeit zu erholen.

§. 16.

Außer jenen Steuerquoten zu den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen, werden noch daneben, durch einen besonderen Gewerb= und Grundsteuerausschlag, die zur Bestreitung der peinlichen Gerichtskosten erforderlichen Beiträge erhoben. Diese sind aber, nach dem Vorangeführten, so geringfügig, daß hierdurch die Last der Unterthanen unmöglich besonders kann erschwert werden, und es ist doch wohl gleichgültig, ob diese, gewiß zu einem der wichtigsten Staatszwecke entrichtete, Beisteuer unter einem besonderen Namen erhoben, oder ob deren Betrag der Summe der übrigen Abgaben beigeschlagen wird. Aus diesem Grunde hat wahrscheinlich die Regierung geglaubt, diese Steuer, unter ihrem, noch aus früheren Zeiten herrührenden, Namen fortbestehen lassen zu können.

§. 17.

Was bisher über die unmittelbare Steuer gesagt worden ist, wird zum Maasstaabe dienen, um deren Betrag und Verhältniß zur Beitragsfähigkeit der Kontribuenten zu beurtheilen, — ein Verhältniß, welches im ganzen Großherzogthum dasselbe ist, da auch für die althessischen Lande, wo die

neue Katastrirung zum Theil erst ihren Anfang genommen hat, schon früher die Normalpunkte sind ausgemittelt worden, durch deren Vergleichung mit den Resultaten der Steuerberichtigung in den neuen Landestheilen, eine, im Ganzen wenigstens, vollkommne Gleichstellung in der Grundsteuer ist bewirkt worden, die Gewerbsteuer aber überall auf den nehmlichen Prinzipien — mit gehöriger Berücksichtigung der Localverhältnisse — beruht.

Zugegeben indessen, daß in manchen andern Staaten die unmittelbare Steuer geringer sey, als im Großherzogthum Hessen, so wird man doch niemals in Abrede seyn können, daß dagegen die Regierungen derselben durch mittelbare Besteuerung, desto größere Forderungen an ihre Unterthanen machen — eine Methode, welche, wie bereits oben bemerkt worden, aus Grundsätzen der Staatsklugheit und Humanität von der Hessischen Regierung nie ist befolgt worden: denn diejenigen Abgaben, welche, nach der bestehenden Einrichtung, auf diese Art entrichtet werden, und deren in der Darstellung der Lage des Landes erwähnt wird, können doch wohl gewiß keine gegründete Beschwerde über Druck durch zu hohe Besteuerung veranlassen.

Hieher gehört zuerst die unter dem Namen: Trankſteuer und Ohmgeld von dem Vertriebe der geiſtigen Getränke erhobene Abgabe, die, ſo wenig, wie die auf Kaffee und Taback gelegte Accise, bedeutend iſt, und dem Konſumenten, von welchem dieſelbe endlich entrichtet wird, wenig zur Laſt fällt.

Ferner, die in Form eines Monopols beſtehende Salzſteuer, deren Ertrag eigentlich nur in dem gewöhnlichen Handelsgewinn beſteht, den der Staat um ſo eher ſich hier ausſchließlich zueignen durfte, da derſelbe Gelegenheit hat, dieſen Artikel wohlfeiler zu beziehen, als Privatleute ihn beziehen könnten, er ihn daher auch billigen Preißes erlaſſen kann, und der mäßige Gewinn, welchen der Staat bei dem Wiederverkaufe macht, die Unterthanen in ihrer Steuerlaſt in ſo fern erleichtert, als ſonſten eben dieſe Summe auf dem Wege des Steuer-Ausſchlags hätte mehr erhoben werden müſſen.

Im Fürſtenthum Starkenburg iſt auch wirklich niemals eine Beſchwerde gegen das Salzmonopol geführt worden, und, wenn es in Oberheſſen läſtig iſt, ſo kömmt dies von der beſondern Lage dieſer Provinz her, die früherhin Mittel hatte ihr Bedürfniß an Salz etwas wohlfeiler zu befriedigen. Iſt in

einigen Bezirken dieser Provinz das sogenannte Kopfsalz eingeführt worden, so haben diese durch überhand genommene Defraudationen die Staatsverwaltung zu dieser Maaßregel genöthiget, die am Ende dazu greifen mußte, um von dem im ganzen Verwaltungssystem vorherrschenden Prinzip der Gleichhaltung in den Lasten sich nicht zu entfernen.

Uebrigens ist wohl in keinem Lande, wo die Regierung den Alleinhandel mit diesem Konsumtions-Artikel ausübt, der Preiß mäßiger bestimmt, als in dem Großherzogthum Hessen, wo das Pfund Salz nicht mehr als 5 Kreutzer kostet, während in benachbarten Staaten 6 bis 8 Kreuzer und drüber für das Pfund bezahlt werden müssen.

Eine Stempelpapiertaxe findet in allen übrigen Staaten statt, und deren Höhe ist nur aus einer Vergleichung mit den deßhalb in andern Staaten vorliegenden Bestimmungen zu ermessen. So viel ist leicht zu beweisen, daß, in Preussen und in den meisten deutschen Staaten, ein ungleich höherer Tarif festgesetzt ist; auch ist es Thatsache, daß man im Herzogthum Westphalen die kurköllnische Stempelabgabe in vielen Punkten sehr herabsetzen mußte, um sie der hessischen gleich zu stellen.

In Ansehung der übrigen für das gewöhnliche Staatsbedürfniß den Unterthanen aufliegenden und in der Darstellung der Lage des Landes erwähnten unbeträchtlichen Abgaben und Leistungen, bemerken wir nur überhaupt, daß gegen deren Entrichtung für ihren Zweck nichts Erhebliches einzuwenden ist, und es daher im Grunde gleichgültig bleibt, unter welcher Benennung dieselben gefordert werden.

Auch die Chausseefrohnden kann man dahin rechnen, jedoch mit dem Bemerken, daß es irrig ist, von den Leistungen zur Unterhaltung eines dem ganzen Lande, auch in seinen entferntesten Theilen, nützlichen und nothwendigen Instituts diejenigen Staatsgenossen freisprechen zu wollen, die, ihrer örtlichen Lage wegen, keinen unmittelbaren Gebrauch davon machen. Von einer Anstalt, welche zur Beförderung des Handels und Verkehrs im Lande selbst sowohl, als wie mit dem Auslande, gereicht, ziehen alle Landeseinwohner einen größeren oder geringeren Vortheil, und müssen daher, auch in diesem Maaße, zur Unterhaltung derselben beitragen.

Uebrigens sind auch alle diese Abgaben und Leistungen, so wie es schon bei der Grundsteuer

gezeigt worden ist, in den althessischen Landen nicht neu, und waren hier, so wie in den übrigen deutschen Reichslanden überhaupt, nicht sowohl die Frucht eines durchdachten Finanzsystems, als vielmehr Nebensteuern, die nach und nach eingeführt wurden, als die Ausgaben der Regierungen sich vermehrten, und die man in den neuesten Zeiten beibehalten zu müssen geglaubt hat, da hieraus gar keine Inconvenienz hervorgeht und man, wären sie aufgehoben worden, doch diesen Ausfall in der Einnahme auf andere Art hätte decken müssen.

§. 18.

Wir gehen jetzt zu jenen Maasregeln über, zu welchen die Regierung schreiten mußte, um demjenigen außerordentlichen Aufwande zu genügen, zu welchem sie durch besondere außerordentliche Ereignisse genöthigt wurde.

In den Jahren 1806 und 1808 — noch ehe eine Erhöhung der gewöhnlichen Steuern verfügt worden war — hoffte man den außerordentlichen Ausgaben, welche der preussisch-russische Feldzug und der Krieg in Spanien nothwendig machten, durch eine ausserordentliche Steuer abhelfen zu können.

Es wurde daher eine Vermögenssteuer, das erste Mal 3/4, das andere Mal 1/2 vom Hundert des Vermögens, ausgeschrieben. Hatte man die Kosten der Aufstellung und Unterhaltung des hiesigen Kontingents bei dem im Jahr 1809 gegen Oesterreich eröffneten Feldzuge, durch die in eben diesem Jahre verordnete Erhöhung der gewöhnlichen Steuern bestreiten können, so waren sowohl durch diesen ausserordentlichen Aufwand, wie durch die Unterhaltung der fortdauernd in Spanien im Felde stehenden Truppen, — welche noch dazu ansehnliche Ergänzungen erforderten, die Staatskassen dergestalt erschöpft worden, daß der Krieg von 1812 eine neue Vermögenssteuer nothwendig machte. Ein Gleiches geschah im Jahr 1813, wo, wie bekannt, das ganze Militär von neuem mußte geschaffen werden, und zu diesem Behuf, wie in dem vorhergehenden Jahre, 1/2 vom Hundert des Vermögens zu entrichten verordnet ward. Diese letzte Vermögenssteuer wurde, zur Erleichterung der Kontribuenten, in zwei Zielen zu erheben bestimmt; irrig ist es aber, wenn in der Darstellung der Lage des Landes dieser Umstand so ist angedeutet worden, als hätte man deren zwei in demselben Jahre erhoben.

Es wird wohl Niemand einfallen, der Regierung diejenigen Ereignisse zum Vorwurfe zu machen,

welche jene ausserordentlichen Steuern nothwendig machten; das Schicksal, welches mehrere deutsche Lande traf, läßt ermessen, was die Folge gewesen seyn würde, wenn jene sich diesen Opfern hätte entziehen wollen. Man vergleiche damit die in andern deutschen Landen, z. B. in Preussen, in denselben Jahren ausgeschriebenen Vermögenssteuern!

Die Besteuerungsart selbst aber ist als besonders drückend angesehen worden, und der Verfasser ist nicht in Abrede, daß dieselbe bedeutende Mängel hat, die man aber nicht vermeiden konnte, wollte man in nicht noch größere verfallen. Das Hauptmotiv, weshalb die Regierung zu dieser Methode der Besteuerung schritt, war, die Kapitalisten zu den Staatslasten mit anzuziehen, welche, bei ausserordentlichen Steuern, wo die Abgabe keinen Einfluß auf den Zinssatz hat, sonst frei ausgegangen wären. Uebrigens ist wohl nicht zu läugnen, daß selbst bei dieser Besteuerungsart die Regierung alles das so viel als möglich vermied, was dieselbe besonders lästig macht, und nur dann zu Untersuchungen des Privatvermögens schritt, wenn eine auffallend zu geringe Angabe desselben, um gegen die übrigen Kontribuenten nicht partheiisch zu verfahren, sie hiezu nöthigte.

Die Ereignisse des Winters 1812 und des Herbstes 1813 hatten den Staat seiner letzten Vorräthe an Waffen und anderen Kriegsbedürfnissen beraubt, und die Aufstellung eines neuen Korps von 10000 Mann gegen Frankreich — eine Truppenzahl, die alles übertraf, was das Land jemals unter die Waffen gestellt hatte — war mit so ungeheuern Kosten verknüpft, zumal, da aller und jeder Kriegsbedarf neu angeschafft werden mußte, daß die Regierung abermals sich genöthigt sah, zu einer außerordentlichen Steuer ihre Zuflucht zu nehmen. Wenn sie nun die bisher dabei beobachtete Methode verließ und eine andere wählte, durch welche der Hauptzweck der Ersteren — die gleiche Besteuerung des Kapitalvermögens — erreicht, alle Fehler derselben aber vermieden wurden, so kam dies nicht daher, weil sie erst jetzt dieselben einsah, sondern weil von dieser Besteuerungsart früher kein Gebrauch gemacht werden konnte, da, in den frühern Jahren, die ganze Steuerverfassung, auf welcher diese Methode beruht, in den neuen Landestheilen theils noch nicht eingeführt, theils, wegen der angeordneten Revision der ersten Steuerberichtigung, dieselbe noch auf so schwankenden Prinzipien beruhte, daß man bei Bestimmung eines extraordinären Steuerfußes, nach den Grundsätzen der gewöhn-

lichen Gewerb- und Landsteuer, bedeutende Ungleichheiten zu vermeiden nicht würde im Stande gewesen seyn.

Man kann nicht in Abrede seyn, daß der Betrag dieser letzten ausserordentlichen Steuer sehr bedeutend war und den Unterthanen dieselbe desto drükkender erscheinen mußte, da sie zu einer Zeit auferlegt wurde, wo Bedrängnisse aller Art sie von allen Seiten her bestürmten. Man erwäge indessen die Dringenheit der obwaltenden Umstände und dem großen und gewiß allen deutschen Vaterlands-Freunden so ehrwürdigen Zweck, zu dessen Erreichung sie verlangt wurde, und — wohl nur die drückendste Noth kann den Wunsch erweckt haben, sich derselben zu entziehen. In solchen Fällen aber ist von Seiten der Regierung die größte Mäßigung bewiesen worden, und wo dieselbe auch, den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung zu Folge, den Betrag der Abgabe nicht erließ, bewilligte sie den, noch in den geeigneten Fällen, Aufschubs-Fristen nicht nur den Individuen, sondern selbst ganzen Gemeinden, deren Wohlstand am meisten gelitten hatte. Namentlich ist dieß in denjenigen Bezirken der Souveränitätslande geschehen, wo die Revision der ersten Katastrirung noch nicht so weit gediehen

war, daß man mit mathematischer Gewißheit die Steuerquote hätte bestimmen können, und wo es zu erwarten stand, daß, nach deren Resultaten, dieselbe geringer ausfallen dürfte.

Man muß annehmen, daß der allmälige Eingang eines Theils der so hoch angeschwollenen Rückstände, im Jahr 1815, die Regierung allein in den Stand gesetzt hat, die Kosten des zweiten Feldzugs gegen Frankreich zu bestreiten, da in diesem Jahre keine ausserordentlichen Abgaben sind auferlegt worden.

Ausser diesen erwähnten ordentlichen und ausserordentlichen Steuern sind keine andere Opfer von der Regierung zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse von den Unterthanen verlangt worden. Der wohlgesinnte und unpartheiisch urtheilende Patriot wird zugeben müssen, daß, so beträchtlich diese Abgaben auch waren, deren Größe in keinem Mißverhältnisse zu demjenigen Staatsaufwande steht, zu dessen Behuf sie sind gefordert worden und den eine gebieterische Nothwendigkeit erheischte; und daß die Methode, welche man hiebei befolgte, keine gegründete Veranlassung giebt, diese Regierung des Man-

gels an Umsicht und Fürsorge in der Vertheilung zu beschuldigen.

Die Landeskriegskosten-Beiträge, welche außerdem, theils nach dem gewöhnlichen, theils nach dem extraordinairen Steuerfuß, erhoben worden sind, und deren in der Darstellung der Lage des Landes, wie einer Staatseinnahme erwähnt wird, sind, wie Jedermann weiß, nie in fiskalische Kassen geflossen, sondern ganz eigentlich zu ihrem Zweck von eigends dazu bestellten Kommissionen verwendet worden; nur Unkunde oder Verleumdung kann sie daher der Regierung vorwerfen, obschon zu besorgen ist, daß, bey dem großen Haufen, eine Verwechslung zweier so ganz verschiedenen Erhebungen leicht Eingang finde, und daher die vom Landeskriegskommissariat der Provinz Hessen, diesem Zweige der Verwaltung kürzlich gegebene Publicität nicht genug empfohlen werden kann.

Wenn aber der Regierung die sogenannten Local-Extrasteuern — oder die zur Bestreitung der besondern Amts- und Gemeindekosten nach dem Steuerfuß in den Aemtern und Gemeinden erhobenen Beiträge — zum Vorwurfe gemacht werden, so fühlt selbst der ungebildete Landmann das Unrecht desselben, da er sieht, daß diese Gelder weder von ihren Dienern erhoben

werden, noch in ihre Kassen fließen. Wir geben übrigens zu, daß in der Provinz Hessen, vermittelst dieser Localsteuern, mancherlei Kriegslasten früherhin sind bestritten worden, an welchen das ganze Land auf gleiche Weise Theil nehmen muß. Indessen diesem Uebelstande ist abgeholfen worden, und die für die ganze Provinz angeordnete Parifikation bezweckt eine völlige Ausgleichung und allgemeine Vertheilung sämtlicher durch den Krieg veranlaßten Leistungen.

Nicht weniger übertrieben, vielleicht ganz ungegründet sind die Vorwürfe, welche man der Regierung in Ansehung des Landwehrinstituts macht. Das Aufgebot der allgemeinen Landesbewaffnung geschah zu einem Zeitpunkte, wo die Kräfte der Regierung nicht zureichten, für die gleichmäßige Vertheilung der Ausrüstungskosten auf die gewöhnliche Weise zu sorgen, auch waren die Umstände so dringend, daß sie hierbei nur dem individuellen Patriotismus vertrauen konnte. Sie ist in dieser gerechten Erwartung nicht getäuscht worden: die wohlhabenden Landwehrmänner haben sich aus eigenen Mitteln bewaffnet; für die größere Masse der unvermögenden sind hier und da Vorschüsse zusammengebracht worden, wozu die patriotischen Chefs selbst einen gros-

sen Theil aus ihrem Vermögen hergegeben haben. Uebrigens ist nunmehr, bey ruhigen Zeiten, auch schon die Veranstaltung getroffen worden, jene Bewaffnungskosten, zum Besten des ganzen Landes verwendet, auf alle Landeseinwohner gleichmäßig zu vertheilen. Man darf der Regierung eben so wenig die Verzierungen der Offiziers-Uniformen zum Vorwurf machen, da eine besondere Verordnung es der Willkühr eines jeden Individuum überläßt, seinem Range unbeschadet, sich so einfach als der gemeine Landwehrmann zu tragen, und die Anschaffung der goldenen Epaulettes keineswegs gefordert wird.

Doch wer wird wohl noch unbefangenes Urtheil und unumwölkte Einsicht in einer Schrift suchen, worin man nicht verschmähte, zur Erreichung seines Zweck's, eines Anerbietens einfältiger Bauern zu erwähnen, das eben das, was es beweisen soll, dem klaren Sinne nach, gar nicht beweißt. Wenn einige Erbachische Grundbesitzer sich erbieten, dem Oberherrn ihre Besitzungen „gegen Bezahlung der den Steuerkapitalien zum Grunde gelegten Schätzung" zu überlassen, so geben sie hierdurch bloß ihr Verlangen zu erkennen, ihrer Besitzungen, auf eine gewiß

nicht unvortheilhafte Art sich zu entäussern. Das Steuerkapital gründet sich auf den reinen Ertrag des Grundstücks, die demselben zum Grunde gelegte Schätzung bildet also dessen Kaufwerth, ohne Abzug desjenigen Theils des Ertrags, der doch wenigstens für die laufende Steuer muß in Anschlag gebracht werden.

Auch selbst der Wohlstand derjenigen, die zu Folge ihrer besondern Lage, in der allgemeinen Noth, weniger gelitten haben, wird der Regierung noch zuletzt zum Vorwurf angerechnet. Wollten wir uns in staatswirthschaftliche Erörterungen einlassen, so würde es uns nicht schwer werden zu beweisen, daß die Behauptung, „der Wohlstand der Handwerker, Tagelöhner und Juden habe allein sich gehoben" einen Widerspruch enthält, da unter keinen Umständen die Maasregeln einer Regierung diese dreierlei Wirkungen zugleich, zum Nachtheil der Gründeigner, hervorbringen können, in dem in Staaten, wie Hessen, der Wohlstand der arbeitenden Klassen im Allgemeinen auf dem Flor des Landbaues beruht. Auch ist es wohl klar, daß man die Juden, den beiden zuerst genannten Klassen von Staatsbürgern nur deshalb beigesellt hat, um, durch

Erwähnung dieser dem großen Haufen gehässigen Klasse, dem Vorwurfe desto mehr Gewicht zu geben: statt ihrer sind überhaupt Handelsleute und Kapitalisten gemeint. Wir geben zu, daß der Wohlstand des städtischen Gewerbsmanns und der Kapitalisten, im Allgemeinen, weniger gelitten hat, als der des Grundeigners und Landbauers; indessen ist dies eine Folge der eigenthümlichen Verhältnisse der Zeiten gewesen, und in so fern die Grundsätze des in dem Großherzogthum Hessen bestehenden Abgabensystems, die es verbieten, Handels- und Gewerbsfreiheit zu beschränken, und das Kapital-Vermögen fiskalischen Untersuchungen zu unterwerfen, dazu beigetragen haben mögen, — so heißt die Regierung deshalb anklagen, ihr die stets bewiesenen liberalen und humanen Gesinnungen zum Vorwurfe machen.

Endlich schließen wir diese unpartheiische Beleuchtung mit der auf die Erfahrung der Vorzeit gestützten Hoffnung, daß auch in der besseren Zukunft, welcher wir jetzt entgegensehen, eben dieser Wohlstand gewisser Klassen im Staate nicht verfehlen wird seine wohlthätigen Wirkungen auf den des Landmannes zu äußern, und daß, so wie einst im

Mittelalter, die Landeskultur und der Wohlstand des Landbauers durch den frühzeitigern Flor der Städte vorbereitet und veranlaßt ward, auch jetzt der erhaltene und fortdauernde Wohlstand derselben, die Heilmittel für die dem Lande geschlagenen Wunden darbieten werde.

Geschrieben im May 1816.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bg. 4

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meseritz, Ludwig F. von

Unpartheiische Beleuchtung der Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von den Standesherrn im Großherzogthum Hessen im März 1816 überreichten Bitte um Zusammenberufung einer Ständeversammlung und ihrer Anlage, die Darstellung der Lage des Landes enthaltend

[S.l.] 1816

36.6698
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701105-0